

**A. Beschluss des Kantonsrates
über die Zahl der ordentlichen Mitglieder
und der Ersatzmitglieder am Kassationsgericht**

(vom)

Der Kantonsrat,

gestützt auf § 66 Abs. 1 GVG und nach Einsichtnahme in die Anträge des Kassationsgerichts vom 28. August 2006 und der Justizkommission vom 7. Februar 2007,

beschliesst:

I. Die Zahl der Mitglieder des Kassationsgerichts wird auf 10 Stellen (einschliesslich Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident) festgesetzt.

Minderheitsantrag von Cécile Krebs und Ursula Braunschweig-Lütolf (Reduktion der Mitglieder bei höherem Pensum):

I. Die Zahl der Mitglieder des Kassationsgerichts wird auf 8 Stellen (einschliesslich Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident) festgesetzt.

II. Die Zahl der Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter am Kassationsgericht wird auf 6 Stellen festgesetzt.

* Die Justizkommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Gabi Petri, Zürich (Präsidentin); Ursula Braunschweig-Lütolf, Winterthur; Vinzenz Bütler, Wädenswil; Hans Egloff, Aesch bei Birmensdorf; Rosmarie Frehsner, Dietikon; Gaston Guex, Zumikon; Katrin Jaggi, Zürich; Cécile Krebs, Winterthur; Regula Kuhn, Effretikon; Dr. Regine Sauter, Zürich; Claudio Schmid, Bülach; Sekretär: Emanuel Brügger.

III. Folgende Beschlüsse werden aufgehoben:

- a. Beschluss des Kantonsrates über die Erhöhung der Zahl der Ersatzmänner des Kassationsgerichts vom 25. Februar 1980,
- b. Beschluss des Kantonsrates über die Zahl der ordentlichen Richter am Kassationsgericht vom 9. Januar 1995,
- c. Beschluss des Kantonsrates über die Zahl der ordentlichen Richter am Kassationsgericht vom 27. März 2006.

IV. Dieser Beschluss tritt an dem Tag in Kraft, an welchem der Konstituierungsbeschluss des Kassationsgerichts für die Amtsperiode 2007–2013 in Kraft tritt. Bei der Wahl der Mitglieder und der Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter für diese Amtsperiode richtet sich der Kantonsrat nach diesem Beschluss.

V. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

B. Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Kassationsgerichts

(Änderung vom)

Der Kantonsrat,

gestützt auf § 208 GVG und nach Einsichtnahme in die Anträge des Kassationsgerichts vom 28. August 2006 und der Justizkommission vom 7. Februar 2007,

beschliesst:

A. Der Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Kassationsgerichts vom 22. April 1991 wird wie folgt geändert:

I. ¹ Die jährliche Besoldung des Präsidenten des Kassationsgerichts beträgt im ersten Dienstjahr 59% des ersten Maximums der Lohnklasse 29 gemäss Anhang 2 zur Vollzugsverordnung zum Personalgesetz. Auf den 1. Januar erfolgt jeweils der Aufstieg in die nächsthöhere Besoldungsstufe. Vom fünften Dienstjahr an beträgt die jähr-

liche Besoldung 59% der Höchstbesoldung von Klasse 29 gemäss Personalverordnung.

² Die jährliche Besoldung des Vizepräsidenten des Kassationsgerichts beträgt im ersten Dienstjahr 29% des ersten Maximums der Lohnklasse 29 gemäss Anhang 2 zur Vollzugsverordnung zum Personalgesetz. Auf den 1. Januar erfolgt jeweils der Aufstieg in die nächsthöhere Besoldungsstufe. Vom fünften Dienstjahr an beträgt die jährliche Besoldung 29% der Höchstbesoldung von Klasse 29 gemäss Personalverordnung.

³ Die jährliche Besoldung der Mitglieder des Kassationsgerichts beträgt im ersten Dienstjahr 25% des ersten Maximums der Lohnklasse 29 gemäss Anhang 2 zur Vollzugsverordnung zum Personalgesetz. Auf den 1. Januar erfolgt jeweils der Aufstieg in die nächsthöhere Besoldungsstufe. Vom fünften Dienstjahr an beträgt die jährliche Besoldung 25% der Höchstbesoldung von Klasse 29 gemäss Personalverordnung.

⁴ Diejenigen Mitglieder, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, erhalten eine zusätzliche jährliche Besoldung von Fr. 38 493 (Präsidentin oder Präsident) bzw. Fr. 31 043 (Vizepräsidentin oder Vizepräsident und übrige Mitglieder).

Minderheitsantrag von Cécile Krebs und Ursula Braunschweig-Lütolf (Reduktion der Mitglieder bei höherem Pensum):

² Die jährliche Besoldung des Vizepräsidenten des Kassationsgerichts beträgt im ersten Dienstjahr 35% des ersten Maximums der Lohnklasse 29 gemäss Anhang 2 zur Vollzugsverordnung zum Personalgesetz. Auf den 1. Januar erfolgt jeweils der Aufstieg in die nächsthöhere Besoldungsstufe. Vom fünften Dienstjahr an beträgt die jährliche Besoldung 35% der Höchstbesoldung von Klasse 29 gemäss Personalverordnung.

³ Die jährliche Besoldung der Mitglieder des Kassationsgerichts beträgt im ersten Dienstjahr 31% des ersten Maximums der Lohnklasse 29 gemäss Anhang 2 zur Vollzugsverordnung zum Personalgesetz. Auf den 1. Januar erfolgt jeweils der Aufstieg in die nächsthöhere Besoldungsstufe. Vom fünften Dienstjahr an beträgt die jährliche Besoldung 31% der Höchstbesoldung von Klasse 29 gemäss Personalverordnung.

II. Den Mitgliedern des Kassationsgerichts steht zudem für jedes Referat nebst Vorbereitung eine Entschädigung von Fr. 692 zu.

III. Die Ersatzrichter des Kassationsgerichts erhalten ein Sitzungsgeld von Fr. 337 und für jedes unter ihrer Mitwirkung erledigte Geschäft Fr. 399 (Fr. 640 für die Ersatzrichter und Ersatzrichterinnen, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben). Für ein Referat nebst Vorbereitung erhalten die Ersatzrichter Fr. 871.

IV unverändert.

V. ¹ Auf die Mitglieder des Kassationsgerichts sind sinngemäss insbesondere die Bestimmungen des Personalgesetzes und der dazugehörenden Verordnungen über die Ausrichtung von Teuerungszulagen, von Kinderzulagen und von generellen Realloohnerhöhungen an das Staatspersonal sowie über die Besoldungsauszahlung, die Dienstaltersgeschenke, die Besoldungsfortzahlung bei Krankheit, Unfall und weiteren besoldeten Abwesenheiten sowie über die Einschränkung des Stufenanstieges zur Wiederherstellung des Ausgleichs der laufenden Rechnung anwendbar.

² Auf die Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter finden die Vorschriften über die Teuerungszulagen und die generellen Realloohnerhöhungen Anwendung.

VI und VII unverändert.

VIII–X werden aufgehoben.

B. Diese Änderung tritt am ersten Tag des Monats nach dem Inkrafttreten des Konstituierungsbeschlusses des Kassationsgerichts für die Amtsperiode 2007–2013 in Kraft.

C. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, 7. Februar 2007

Im Namen der Justizkommission

Die Präsidentin:
Gabi Petri

Der Sekretär:
lic. iur. Emanuel Brügger